Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 1

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 1

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 1
1 Allgemeines
2 Rechtsgrundlagen
2.1 Gesetzliche Bestimmungen
2.2 Rechtsverordnungen
2.3 Verwaltungsvorschriften
3 Merkmale der UK-Stellung
3.1 Personeller Bedarfsausgleich für Aufgaben
3.1.1 Aufgaben der Bundeswehr
3.1.2 Aufgaben anderer Bedarfsträger
3.2 Öffentliches Interesse
3.2.1 Das Interesse
3.2.2 Definition des öffentlichen Interesses
3.3 Die Interessenabwägung und Determinanten
3.3.1 Das Wehrpflichtverhältnis
3.3.2 Der Gefahrenzustand der Bundesrepublik Deutschland
3.3.3 Der Tätigkeitsbereich
3.4 Unentbehrlichkeit
3.4.1 UK-Stellung für Friedenszeiten
3.4.2 UK-Stellung für Spannungszeiten und den Verteidigungsfall
3.5 Störung der Aufgabendurchführung
3.5.1 Auswirkungen in Friedenszeiten
3.5.2 Auswirkungen in Spannungszeiten oder im V-Fall
4 Bedeutung der Wehrdienstausnahme

4.1 Folgen der UK-Stellung
4.1.1 Aufhebung des Einberufungsbescheides
4.1.2 Entlassung aus dem Wehrdienst
4.1.3 Andere Wirkungen
4.2 Verhältnis zu anderen Wehrdienstausnahmen
4.2.1 Verhältnis zur Zurückstellung vom Wehrdienst
4.2.2 Verhältnis zu weiteren Wehrdienstausnahmen
4.3 Verwaltungskontrolle
4.3.1 Verwaltungsentscheidungen
4.3.2 Außergerichtliche Rechtsbehelfe
4.3.3 Rechtsweg
5 Widerruf der UK-Stellung
5.1 Voraussetzungen für den Widerruf
5.2 Verfahren
5.3 Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten
Impressum
Quellennachweis

Die Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst - Teil 1

Wolfgang Kirk

UBWV 1/1984, S. 18-27

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

[19]

1 Allgemeines

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. 05. 49 erlaubt in Art. 12 I, daß Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst u. a. in den Streitkräften verpflichtet werden können. Die Deckung des personellen Kräftebedarfs für die militärische Verteidigung erfolgt primär über die allgemeine Wehrpflicht. Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung des Wehrdienstes sind im Wehrpflichtgesetz (WPflG) geregelt.

An der Erfüllung der Wehrpflicht durch Ableistung von Wehrdienst in den Streitkräften ist der Staat besonders interessiert. Jedoch soll durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben, z.B. Aufrechterhaltunng der Wirtschaft, Versorgung der Bevölkerung etc., nicht wesentlich gestört werden. Den Ausgleich zwischen dem personellen Kräftebedarf der Streitkräfte und anderer Personalbedarfsträger (Bed.Tr.) - sog. Kräfteausgleich hat der Gesetzgeber in mehreren Vorschriften als Wehrdienstausnahmen im WPflG geregelt:

1. als generelle Regelung des Kräfteausgleichs zwischen den Streitkräften und nicht näher bestimmten Bed.Tr.

{allgemeiner Kräfteausgleich) die UK-Stellung in § 13,
2. in speziellen Regelungen den Kräfteausgleich zwischen den Streitkräften und bestimmten Bed. Tr. (besonderer Kräfteausgleich) als Freistellung vom Wehrdienst in den folgenden Bestimmungen:
    - § 13 a Zivil- oder Katastrophenschutz
    - § 13 b Entwicklungsdienst
    - § 42 Polizeivollzugsdienst
    - § 42 a Grenzschutzdienst.

Im folgenden soll der Kräfteausgleich zwischen den Streitkräften und nicht näher bestimmten Bed.Tr. dargestellt werden. Im Teil I werden neben den Rechtsgrundlagen auch die Merkmale und die Bedeutung der Unabkömmlichstellung (UK-Stellung) sowie der Widerruf behandelt. Der Verfahrensablauf wird im Teil II dargestellt. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das WPflG. Für die Bezeichnung der Absätze eines Paragraphen werden römische Ziffern, für die Bezeichnung der Sätze arabische Ziffern verwendet.

2 Rechtsgrundlagen

Im UK-Verfahren zu beachtende Regelungen enthalten:

- gesetzliche Bestimmungen
- Rechtsverordnungen
- Verwaltungsvorschriften.

2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Die allgemeine gesetzliche Grundlage der UK-Stellung ist § 13 WPflG vom 08. 12. 72 - BGBl I S. 2277 -, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. 03. 83 - BGBl I S.179 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. 05. 83 - BGBl I S. 529 -. § 13 enthält im einzelnen:

1. den allgemeinen Grundsatz der UK-Stellung {I S.1,2)
2. das allgemeine Vorschlagsrecht {II S. l, 2)
3. die Anzeigepflicht (III)
4. Ermächtigung zum Erlaß
    a. einer Rechtsverordnung (II S. 3 bis 5)
    b. allgemeiner Verwaltungsvorschriften (I S. 3).

Daneben enthält das WPflG noch weitere Regelungen, die für die UK-Stellung von Bedeutung sind:

- Entlassung von uk-gestellten Soldaten aus dem Wehrdienst (§ 29 I Nr. 9, VS. 2);
- aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Einberufungsbescheid bei Vorlage des Bescheides über die UK-Stellung (§ 33 VS. 2);

- Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung (§ 50 I Nr. 2, II).

2.2 Rechtsverordnungen

Aufgrund der§§ 13 II S.3 bis 5, 501 Nr. 2.II WPflG hat die Bundesregierung (BReg) die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der UK-Stellung (UK-VO) vom 24. 07. 62 - BGBl I S. 524 ff.; VMBl 1962 S. 368 - erlassen. Sie ist in Kraft getreten am 03. 08. 62 und regelt

- das besondere Vorschlagsrecht(§ 1)
- Anhörung sachverständiger Stellen (§ 2)
- Form und Fristen(§ 3 V bis VIII)
- Verfahrensgrundsätze (§ 3 Ibis IV)
- Widerruf (§4)
- Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten (§ 5).

Von der Ermächtigung in § 1 I UK-VO, die Bestimmung der zuständigen Behörde zu delegieren, hat die BReg Gebrauch gemacht.

Für die Bundesverwaltung ist die VO zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der UK-Stellung vom 02. 08. 63 - BGBl I S. 621 - bekanntgemacht durch den Bundesminister des Innern am 15. 08. 63- GMBl S. 521-

erlassen worden. Sie ist in Kraft getreten am 10. 08. 63. Die Landesregierungen haben Durchführungsverordnungen etc. bekanntgemacht[1].

Besondere Regelungen über die Aufhebung des Einberufungsbescheides für einen uk-gestellten Wehrpflichtigen enthält § 15 I Musterungsverordnung - MVO - vom 05. 03. 75 - BGBl I S.672, 748 -.

2.3 Verwaltungsvorschriften

Die BReg hat mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 13 I S. 3 Allgemeine Verwaltungsvorschrif-

[20]

ten über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind (AVV-Kräfteausgleich) am 31. 01. 64 erlassen-Bundesanzeiger Nr. 25 vom 06. 02. 64, S. 1-2.

Sie regeln insbesondere

- den Zweck der UK-Stellung (Abschn. I)
- den Grundsatz der Interessenabwägung(Abschn. II Nr. 1, 2)
- die Voraussetzungen für die Anerkennung eines öffentlichen Interesses (Abschn. II Nr. 3, 4)

- Besonderheiten bei UK-Stellungen für Spannungszeiten und den V-Fall (Abschn. III) sowie für Friedenszeiten (Abschn. IV).

Als Ermessensrichtlinien liefern sie den zuständigen Behörden (= vorschlagsberechtigte Behörden -vber. Beh. - / Wehrersatzbehörden - WE-Beh. -) Entscheidungsmaßstäbe und -muster für eine sachgemäße Ausübung des Verwaltungsermessens.

Für den Bereich der Bundeswehrverwaltung (BwV) gelten noch eine Vielzahl weiterer Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere Verfügungen des Bundeswehrverwaltungsamtes (BWVA) und der jeweiligen zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV) für ihren Bereich. Das BWVA hat z.B. zur Durchführung der UK-VO besondere Regelungen getroffen[2]. Auf diese VV wird in der folgenden Darstellung, soweit erforderlich, hingewiesen.

3 Merkmale der UK-Stellung

Der allgemeine Grundsatz der UK-Stellung enthält folgende Tatbestände:

- personeller Bedarfsausgleich für Aufgaben (= Kräfteausgleich)
- öffentliches Interesse

- Unentbehrlichkeit.

Außerdem sind noch zwei Merkmale nach den AVV-Kräfteausgleich zu berücksichtigen, und zwar

- die Interessenabwägung (Abschn. II Nr. 1, 2) und
- die Störung in der Aufgabendurchführung (Abschn. II Nr. 3).

3.1 Personeller Bedarfsausgleich für Aufgaben

Für die Erledigung von Aufgaben wird Personal benötigt. Das Angebot an Arbeitskräften ist jedoch begrenzt. Deshalb muß ein Ausgleich zwischen den Bed. Tr. stattfinden, um eine wirksame Personalplanung zu ermöglichen. Dabei kommt es auf die jeweilige Aufgabenerledigung an. Im UK-Verfahren unterscheidet man zwischen den Aufgaben der Bundeswehr (Bw) und den notwendigen Aufgaben anderer Bed.Tr.

3.1.1 Aufgaben der Bundeswehr

Zur Bw gehören die Streitkräfte und die BwV. Die Streitkräfte haben den Auftrag, die Bundesrepublik Deutschland militärisch zu verteidigen (Art. 87a I S. l GG). Die zentralen Aufgaben der BwV bilden das Personalwesen und die unmittelbare Sachbedarfsdeckung für die Streitkräfte (Art.

87b I S. 2 GG). Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben der Bw findet sich bei Reinfried/Steinebach[3].

3.1.2 Aufgaben anderer Bedarfsträger

Außer der Bw können noch andere Bed.Tr. notwendige Aufgaben erledigen, an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht. Hierzu zählt z.B. die öffentliche Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung), die öffentliche Aufgaben erledigt. Aber auch die Wirtschaft kann notwendige Aufgaben erledigen und benötigt hierfür deshalb entsprechendes Personal.

Solche Aufgaben können insbesondere in folgenden Aufgaben- oder Tätigkeitsbereichen anfallen:

- Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
- Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau
- verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)
- Baugewerbe
- Handel
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
- Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und freien Berufen erbracht

- Organisationen ohne Erwerbscharakter
- Gebietskörperschaften und Sozialversicherung[4] .

3.2 Öffentliches Interesse

Ein wesentliches Merkmal der UK-Stellung ist das öffentliche Interesse.In den Rechtsgrundlagen ist es nicht genau begrifflich bestimmt. Es handelt sich also um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist[5]. Für die Behörden ist der Beurteilungsspielraum bei der Auslegung dieses Begriffes teilweise eingeschränkt, so z.B. im Abschn. III Nr. 2 AVV-Kräfteausgleich, wo die Interessenbereiche festgelegt sind (Aufz. a bis o). Die Gegenstände der Interessenbereiche, d. h. die Objekte, z.B. öffentliche Aufgaben, unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkraft, sind nicht näher bestimmt. Außerdem gebraucht die UK-VO den Begriff des öffentlichen Interesses auch im Sinne von »besonderes öffentliches Interesse«. Deshalb erscheint an dieser Stelle eine Begriffsbestimmung notwendig.

3.2.1 Das Interesse

Mit dem Begriff »Interesse« (lat.: inter-esse = dabeisein, Anteilnehmen) ist eine Anteilnahme (positive Bezogenheit) eines Subjekts an einem Gegenstand

[21]

(an einem Menschen, an einer Sache oder an einem Verhältnis[6] gemeint. Man kann dabei noch zwischen dem subjektiven und objektiven Interesse unterscheiden; hierauf kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht näher eingegangen werden.

Zur Abgrenzung des privaten vom öffentlichen Interesse ist die Erläuterung des Begriffs »öffentlich« erforderlich. Dieser Begriff wird vom Gesetzgeber vieldeutig verwendet, so z.B. im Sinne von

- Möglichkeit des Zugangs, z. B. zu öffentlichen Versammlungen
- Wahrehmbarkeit, z. B. allgemein Rechenschaft geben über die Finanzierung etc.
- Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen des Bürgers sowie der Einrichtungen des Staates[7] .

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist damit aber noch nicht hinreichend genug bestimmt.

3.2.2 Definition des öffentlichen Interesses

Eine umfassende Erläuterung des Begriffs geben Wolff/Bachof. Sie unterscheiden zwischen

1. den allgemeinen öffentlichen Interessen (= öffentliche Gemeininteressen)

   das »... sind die Interessen einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaft als einer Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder«**8**. Diese lassen sich wieder einteilen in tatsächliche und wahre öffentliche Gemeininteressen und

2. den besonderen öffentlichen Interessen.

   Das » ... sind gemeinsame Interessen bestimmter lokaler oder funktionaler innerstaatlicher Gesamtheiten (plurale Interessen), oder auch einzelner Mitglieder als solcher, die für die staatliche oder eine engere Allgemeinheit von Bedeutung sind, oder um deren Schutzes willen die öffentliche Organisation besteht. Auch ursprünglich private Interessen können so wegen ihrer inhaltlichen Bedeutung, ihres Umfanges oder aus anderen Gründen zugleich - öffentlichen Charakter - haben«**9**.

Die Feststellung zu treffen, welches öffentliche Interesse in § 13 und den AVV-Kräfteausgleich gemeint ist, fällt schwer. M. E. beziehen sich diese Rechtsgrundlagen auf das allgemeine öffentliche Interesse im Sinne der vorgenannten Definition,

da die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Aufrechterhaltung der Wirtschaft, des Handels oder des Rechtsverkehrs etc. öffentliche Gemeininteressen sind. Lediglich nach § 1 II UK-VO ist ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, wenn die obersten Bundes- oder Landesbehörden von ihrem besonderen Vorschlagsrecht Gebrauch machen wollen.

Die AVV-Kräfteausgleich verlangen teilweise ein Überwiegen des öffentlichen Interesses, damit die WE-Beh. ganz bestimmte Entscheidungen treffen kann (UK-Stellung, Ablehnung). In diesen Fällen ist ein besonders deutliches Übergewicht erforderlich, das nachgewiesen werden muß. Die vber. Beb. muß nachweisen, daß ein öffentliches Interesse an der UK-Stellung überwiegt (Abschn. II Nr. 4 AVV-Kräfteausgleich); die WE-Beh. muß nachweisen, daß ein öffentliches Interesse an der Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt (Abschn. IV Nr. 1 AVV-Kräfteausgleich).

3.3 Die Interessenabwägung und Determinanten

Nach Abschn. II Nr. 1 A VV-Kräfteausgleich sind die unterschiedlichen Interessen der vber. Beb. und der WE-Beh. gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung erfolgt durch die WE-Beh., die

1. das öffentliche Interesse an der Heranziehung zum Wehrdienst und
2. das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit, für welche die UK-Stellung vorgeschlagen wird,

zu berücksichtigen hat.

Bei der Interessenabwägung hat die WE-Beh. folgende Pflichten zu beachten:

- die Prüfungspflicht, d. h. sie hat die beiderseitigen Belange genau zu untersuchen, und
- die Sorgfaltspflicht, d. h. sie hat die beiderseitigen Belange gewissenhaft gegeneinander abzuwägen.

Diese Pflichten ergeben sich aus Abschn. II Nr. 2 S. 1 A VV-Kräfteausgleich. Außerdem ist die jeweilige Lage zu berücksichtigen, die die Notwendigkeit der UK-Stellung weitgehend beeinflussen wird (Abschn. II Nr. 2 S. 2 AVV-Kräfteausgleich). Hier ist von Bedeutung, welche Folgen eintreten, wenn der WPfl Wehrdienst leistet oder bei der Bw ausfällt. Verschiedene Maßstäbe sind anzulegen bei UK-Stellungen

- für Spannungszeiten und den Verteidigungsfall und
- für Friedenszeiten (vgl. Abschnitt II Nr. 2 S. 3 i.V.

mit Abschnitt III, IV AVV-Kräfteausgleich).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines öffentlichen Interesses an der UK-Stellung eines WPfl nennt Abschn. II Nr. 3 AVV-Kräfteausgleich. Danach besteht es nur für den Zeitraum (= solange)

- einer Unentbehrlichkeit des WPfl und
- einer Störung der Aufgabendurchführung (= Beeinträchtigung oder Gefährdung).

Beide Tatbestände müssen grundsätzlich gemeinsam erfüllt sein. Dies ergibt sich aus der Verwendung des

[22]

Bindewortes »und« in der Bestimmung. Jedoch sind Ausnahmen zugelassen worden. Bei den Ausnahmeregelungen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- das Wehrpflichtverhältnis
- der Gefahrenzustand der Bundesrepublik Deutschland
- der Tätigkeitsbereich des WPfl.

3.3.1 Das Wehrpflichtverhältnis

Nach § 4 II entsteht kraft Gesetzes ein Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen den WE-Beh. und den WPfl (sog. Wehrpflichtverhältnis). Die WPfl werden bestimmten Kategorien zugeordnet, wobei ungediente WPfl zur Ersatzreserve und WPfl, die bereits in der Bw gedient haben, zur Reserve gehören (§ 4 II S.1). Dieses Rechtsverhältnis begründet gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten, z.B. bei der Heranziehung zum Wehrdienst.

Bei der UK-Stellung ist das Wehrpflichtverhältnis bedeutsam, weil WPfl nicht uk-gestellt werden sollen, wenn sie

- in der Bw Wehrdienst geleistet haben oder
- für eine Verwendung in der Bw bereits einen Einberufungsbescheid für den V-Fall erhalten haben (Abschn. II Nr. 4 S. 1 AVV-Kräfteausgleich).

Soweit es sich dabei um unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte im zivilen Bereich handelt, können diese WPfl uk-gestellt werden, wenn

- sie nicht anderweitig ersetzt werden können und
- das öffentliche Interesse an einer UK-Stellung überwiegt (Abschn. II Nr. 4 S.2 AVV-Kräfteausgleich).

Für Ersatzreservisten und Reservisten sind im übrigen im UK-Verfahren die gleichen Grundsätze zu beachten.

Die Begriffe Führungs- oder Schlüsselkraft hat das BWVA wie folgt näher bestimmt**10**:

1. Bei einer Führungskraft handelt es sich um den Inhaber einer Position, der in einem Betrieb oder Betriebsteil oder in einer Behörde arbeitssteuernde Anordnungen gibt.
2. Als Schlüsselkraft bezeichnet man den Inhaber einer Position, von dessen Arbeitsergebnis die Arbeitsmöglichkeiten anderer Mitarbeiter abhängig sind.

Betriebe sind soziale Gebilde ohne Selbständigkeit, die mit menschlichem Zweckhandeln erfüllt sind**11**. Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 IV VwVfG).

[23]

3.3.2 Der Gefahrenzustand der Bundesrepublik Deutschland

Die Voraussetzungen für eine UK-Stellung sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad abgestuft. Die AVV-Kräfteausgleich unterscheiden drei Phasen im

Gefahrenzustand der Bundesrepublik Deutschland, und zwar

- Friedenszeiten

  Hierunter versteht man den Zeitraum außerhalb von Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalls (Art. 80a I, III GG) bzw. bis zur Feststellung des Spannungs- oder V-Falles und ab der Feststellung über den Friedensschluß (Art. 115 1 II, III GG).

- Spannungszeiten

  Hierbei handelt es sich um Situationen, in der die erhebliche Gefahr eines Angriffs auf das Bundesgebiet von außen besteht und deshalb Maßnahmen zur Herstellung der erhöhten militärischen oder zivilen Verteidigungsbereitschaft erfordert, z.B. militärische oder zivile Mobilmachungsmaßnahmen.

- den V-Fall

  Dies ist eine Situation, in der das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Art. 115 a S. 1 GG).

Krisen- oder Spannungszeiten und der V-Fall müssen von bestimmten Staatsorganen festgestellt werden (Art. 80a I, 115a I GG).

Im Spannungs- oder V-Fall geht die Ableistung von Wehrdienst allen anderen Aufgabenerfüllungen regelmäßig vor. An die Unentbehrlichkeit des WPfl und den Grad der Störung der Aufgabendurchführung werden deshalb erhöhte Anforderungen gestellt.

3.3.3 Der Tätigkeitsbereich

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer UK-Stellung kommt es auch auf den Bereich an, in dem der WPfl seine Aufgaben erledigt. Die AVV-Kräfteausgleich unterscheiden zwischen

1. Tätigkeiten in der Wirtschaft

   Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten

   a. in Erwerbsbetrieben

   b. in öffentlichen Betrieben, die in privatrechtlicher Form geführt werden, und

2. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten

   a. in der öffentlichen Verwaltung des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Abschn. IVNr. 2AVV-Kräfteausgleich)und

b. in öffentlichen Betrieben, die in nichtprivatrechtlicher Form geführt werden (z. B. Bundesbahn, Bundespost etc.).

Öffentliche Betriebe sind Betriebe, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum einer Gebietskörperschaft

[24]

(Bund, Land, Gemeinde) befinden und auf deren Leitung die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluß hat**12**.

Der Begriff ausgeübte Tätigkeit in § 13 stellt eindeutig fest, daß hier jede Leistung von Arbeit gemeint ist, unabhängig davon, ob es sich um die Ausübung eines Berufes handelt oder nicht. Der WPfl kann aber nicht für eine Tätigkeit uk-gestellt werden, die er erst in der Zukunft ausüben soll bzw. wird.

3.4 Unentbehrlichkeit

Die Unentbehrlichkeit eines WPfl beurteilt sich danach,

- für welchen Gefahrenzustand der WPfl uk-gestellt werden soll und
- in welchem Tätigkeitsbereich der WPfl seine Arbeit leistet.

3.4.1 UK-Stellung für Friedenszeiten

Für Friedenszeiten kann ein WPfl mit Tätigkeiten in der Wirtschaft uk-gestellt werden, wenn die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch ihn dringend notwendig erscheint und das öffentliche Interesse an seiner Heranziehung zum Wehrdienst nicht überwiegt[13]. Das Übergewicht des öffentlichen Interesses muß nachgewiesen werden.

Bei WPfl aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes entfällt die Prüfung der Unentbehrlichkeit. Es kommt lediglich auf den Intensitätsgrad der Störung in der Aufgabendurchführung an (Abschn. IV Nr. 2 AVV-Kräfteausgleich).

3.4.2 UK-Stellung für Spannungszeiten und den Verteidigungsfall

Für diese Situation ist ein WPfl nur dann uk-zustellen, wenn er eine notwendige Tätigkeit insbesondere in einem der Betriebe oder Aufgabenbereiche ausübt, die in Abschn. III Nr. 2a-o AVV-Kräfteausgleich aufgeführt sind, z.B.

- Versorgung mit Wasser, Elektrizität und Gas, Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Sicherung der Ernährung etc.

UK-Vorschlägen oberster Bundes- oder Landesbehörden ist zu entsprechen für das nach den Alarmplanungen unbedingt benötigte Personal

- der eigenen Dienststelle
- der nachgeordneten Behörden, deren Alarmplanungen geprüft und genehmigt sind (Abschn. III Nr. 3 S. 1 AVV-Kräfteausgleich).

Folgenden UK-Vorschlägen soll entsprochen werden:

- bei WPfl unter 25 Jahren, wenn es sich nach den Alarmplanungen um Führungs- oder Schlüsselkräfte handelt, die nicht anderweitig ersetzt werden können, und das öffentliche Interesse an der UK-Stellung überwiegt (Abschn. III Nr. 3 S. 2 AVV-Kräfteausgleich).
- bei WPfl, die Angehörige des Zollgrenzdienstes sind (Abschn. III Nr. 3 AVV-Kräfteausgleich).

WPfl, die in der Bw Wehrdienst geleistet oder für eine Verwendung in der Bw bereits einen Einberufungsbescheid für den V-Fall erhalten haben, sollen nicht UK-gestellt werden, es sei denn, sie sind unentbehrliche Führungs- oder Schlüsselkräfte im zivilen Bereich, die nicht anderweitig ersetzt werden können und das öffentliche Interesse an

einer UK-Stellung überwiegt (Abschn. III Nr. 3 S.4 i. V.m. Abschn. II Nr. 4 AVV-Kräfteausgleich).

3.5 Störung der Aufgabendurchführung

Bei allen UK-Vorschlägen ist zu untersuchen, inwieweit die Aufgabenerledigung gestört wird. Eine Störung liegt allgemein dann vor, wenn bei einer Einberufung des WPfl die Durchführung der Aufgaben nicht durch Einsatz anderer Kräfte sichergestellt werden kann (Abschn. II Nr. 3 AVV-Kräfteausgleich).

Im UK-Verfahren sind die Auswirkungen der Störung nach der Intensität im jeweiligen Tätigkeitsbereich zu beurteilen. Nach dem Intensitätsgrad unterscheidet man zwischen wesentlichen und unwesentlichen Störungen.

Eine wesentliche Störung liegt vor, wenn durch die Heranziehung zum Wehrdienst

- die Fortführung des Betriebes oder die Erledigung der notwendigen Aufgaben gefährdet würde (Abschn. III Nr. l, IV Nr.1 a AVV-Kräfteausgleich) oder
- die Fortführung des Betriebes oder die Erledigung der notwendigen Aufgaben unzumutbar beeinträchtigt würde (Abschn. IV Nr. 1 b, 2 AVV-Kräfteausgleich) oder

- wegen der Auswirkungen auf andere eine starke Behinderung des Wirtschaftslebens eintreten würde (Abschn. IV Nr. l b AVV-Kräfteausgleich).

3.5.1 Auswirkungen in Friedenszeiten

Für Friedenszeiten kann ein WPfl mit Tätigkeiten in der Wirtschaft uk-gestellt werden, wenn durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung des Betriebes gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt oder eine wesentliche Störung des Wirtschaftslebens eintreten würde, soweit nicht das öffentliche Interesse an der Heranziehung zum Wehrdienst überwiegt (Abschn, IV Nr. l a, b AVV-Kräfteausgleich).

Bei UK-Vorschlägen für WPfl im öffentlichen Dienst ist zu prüfen, ob die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung der öffentlichen Aufgaben

- gefährden oder
- unzumutbar beeinträchtigen würde (Abschn. IV Nr. 2 AVV-Kräfteausgleich).

[24]

3.5.2 Auswirkungen in Spannungszeiten oder im V-Fall

Eine UK-Stellung für diese Situationen ist nur dann auszusprechen, wenn durch die Heranziehung zum Wehrdienst die Fortführung der notwendigen Betriebe oder die Erledigung der notwendigen Aufgaben gefährdet würde. Dies gilt für Tätigkeiten in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst (Abschn. III Nr. 1 AVV-Kräfteausgleich).

Die Notwendigkeit ist bei den in Abschn. III Nr. 2 a-o AVV-Kräfteausgleich aufgeführten Betrieben oder Aufgabenbereichen anerkannt, ohne daß durch die Reihenfolge bei der Aufzählung die Dringlichkeitsstufe festgelegt wird.

4 Bedeutung der Wehrdienstausnahme

Die Stellung des § 13 im Wehrpflichtrecht kann durch Beantwortung folgender Fragen herausgefunden werden:

1. Welche Folgen sind mit der UK-Stellung verbunden?
2. Wie ist das Verhältnis zu anderen Wehrdienstausnahmen?
3. Wie weit geht die Verwaltungskontrolle?

4.1 Folgen der UK-Stellung

Wird eine UK-Stellung ausgesprochen, so hat die WE-Beh. unter Umständen einen Einberufungsbescheid aufzuheben bzw. zu veranlassen, daß der uk-gestellte WPfl aus dem Wehrdienst entlassen wird. Darüber hinaus können noch andere Wirkungen eintreten.

4.1.1 Aufhebung des Einberufungsbescheides

Hat das Kreiswehrersatzamt vor Eingang des UK-Vorschlages einen Einberufungsbescheid erlassen und wird der WPfl uk-gestellt, so ist die Wirksamkeit des Einberufungsbescheides zu beseitigen. Nach § 43 II VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt (VA) wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Die Einberufung ungedienter und gedienter WPfl regelt die MVO (§§ 22 Nr. 1, 23 I, S. 6). Nach§ 15 I S. 1 MVO ist ein Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid aufzuheben, wenn der WPfl u. a. nach § 13 vom Wehrdienst ausgenommen ist.

Ist der WPfl für eine bestimmte Zeit uk-gestellt (= befristet), so kann der Einberufungsbescheid vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses durch schriftlichen Bescheid entsprechend geändert werden (§ 15 I S. 2, 1. HS MVO).

[25]

Wurde der WPfl jedoch zum Grundwehrdienst einberufen und ist er über das 28. bzw. 32. Lebensjahr hinaus uk-gestellt, muß der Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden (§§ 15 I, S.2, 2. HS MVO i.V.m. § 12 VI S. l).

4.1.2 Entlassung aus dem Wehrdienst

Wird ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst i. S. d. § 4 I leistet, uk-gestellt, so ist er zu entlassen (§ 29 I Nr. 9).

In diesem Fall wird die Entlassung vom nächsten Disziplinarvorgesetzten verfügt (§ 29 V S. 2). Hierzu übersendet die WE-Beh. eine Ausfertigung ihrer Entscheidung an den zuständigen Einheitsführer/Dienststellenleiter.

4.1.3 Andere Wirkungen

Für die Dauer der UK-Stellung wird der WPfl nicht zur Ableistung von Wehrdienst herangezogen. Erreicht ein uk-gestellter Ersatzreservist die Altersgrenze nach § 5 I S. 1, braucht er keinen Grundwehrdienst zu leisten.

Er bleibt wehrpflichtig. Die Nebenpflichten nach § 3 I S. 2 muß der uk-gestellte WPfl erfüllen. Außerdem wird er von

der Wehrüberwachung nicht ausgenommen.

Scheidet ein uk-gestellter WPfl aus der Wehrüberwachung aus, so wird die UK-Stellung gegenstandslos. Das BWVA hat hierfür die Verfahrensweise für die WE-Beh. einheitlich geregelt**14**.

Nach Art. 12 I GG hat jeder Deutsche das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstelle frei zu wählen. Die Uk-Stellung verpflichtet den WPfl nicht, an seinem Arbeitsplatz zu bleiben. Er kann das Arbeits- oder Dienstverhältnis jederzeit kündigen. In diesem Fall entfällt die UK-Stellung. Soll der WPfl auch in Krisenzeiten und im V-Fall seine Tätigkeit wahrnehmen, muß er nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz dienstverpflichtet werden.

4.2 Verhältnis zu anderen Wehrdienstausnahmen

Für die UK-Stellung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Es besagt allgemein, »… daß in erster Linie die kleinere Gemeinschaft wirken soll und mit staatlichen Mitteln erst dann einzugreifen ist, wenn es unausweichlich wird«.**15** Dies wird besonders deutlich beim Verhältnis zur Zurückstellung vom Wehrdienst nach § 12.

4.2.1 Verhältnis zur Zurückstellung vom Wehrdienst

Der WPfl soll primär von seinem Antragsrecht nach § 12 Gebrauch machen. Wird er zurückgestellt, bleibt er dem Bed.Tr. als Arbeitskraft erhalten. Nur wenn der Antrag nicht zu einer Wehrdienstausnahme führt, kann noch die UK-Stellung vom Bed.Tr. begehrt werden.

Dies gilt besonders für das Antragsrecht des WPfl nach § 12 IV Nr. 2 (= Unentbehrlichkeit für den eigenen oder elterlichen Betrieb). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Zurückstellungen im V-Fall nach § 48 II Nr. 3 außer Kraft treten. Deshalb ist auch die UK-Stellung für den eigenen oder elterlichen Betrieb für den V-Fall möglich**16** . Verzichtet der WPfl auf sein Antragsrecht, können ihn seine Eltern zur UK-Stellung benennen, wenn er im elterlicher Betrieb arbeitet.

4.2.2 Verhältnis zu weiteren Wehrdienstausnahmen

Voraussetzung für die UK-Stellung ist die Verfügbarkeit des WPfl für den Wehrdienst. Ist er aus anderen Gründen von der Heranziehung ausgenommen, darf kein UK-Vorschlag eingereicht werden. Dies gilt für WPfl, die

- noch nicht erfaßt
- wehrdienstunfähig (§ 9)
- vom Wehrdienst ausgeschlossen (§ 10)
- vom Wehrdienst befreit (§ 11)
- freigestellt sind (§ 13a) oder
- dem Polizeivollzugsdienst angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42).

Grenzschutzdienstpflichtige (§ 42 a) und anerkannte Kriegsdienstverweigerer (§§ 25, 26) können nicht zum

Wehrdienst herangezogen werden. Für diese Personenkreise sind auch keine Vorschläge bei den WE-Beh. einzureichen.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten Zivildienst. Eine dem § 13 entsprechende Vorschrift ist § 16 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG). UK-Vorschläge für anerkannte Kriegsdienstverweigerer sind beim Bundesamt für den Zivildienst, Postfach 52 0120 , 5000 Köln 51, einzureichen.

Ungediente und gediente WPfl, deren Verfügbarkeit für den Wehrdienst noch nicht feststeht (§ § 16 II, 23 I), können zur UK-Stellung vorgeschlagen werden. In diesen Fällen ist aber die Entscheidung über den UK-Vorschlag solange

auszusetzen, bis die Verfügbarkeit festgestellt ist (§ 3 III S. 1 UK-VO).

4.3 Verwaltungskontrolle

Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Bedeutung des § 13 ist die Ausgestaltung der Überprüfung der Verwaltungsentscheidung im Hinblick auf die Recht- und Zweckmäßigkeit. Es ist deshalb zu untersuchen, welche Entscheidungen getroffen werden können und welche Rechtsbehelfe zugelassen sind.

4.3.1 Verwaltungsentscheidungen

Im Zusammenhang mit einer UK-Stellung können von den beteiligten Behörden folgende Entscheidungen getroffen werden:

1. im UK-Verfahren
    a. die Aussetzung der Einberufung nach § 3 IV S.1 UK-VO
    b. die UK-Stellung
    c. die Ablehnung einer UK-Stellung durch die zuständige WE-Beh.
2. außerhalb des UK-Verfahrens

a. die Ablehnung der vber. Beh., einen UK-Vorschlag einzureichen, weil dieser nicht begründet erscheint (§ 2 II S. 1 UK-VO)

b. Widerruf der UK-Stellung durch die zuständige WE-Beh. nach§ 4 UK-VO (s. Abschn. 5).

4.3.2 Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Die Nachprüfung der o. a. Verwaltungsentscheidungen erfolgt verwaltungsintern, d. h. zulässig sind nur Rechtsbehelfe, die vor die Verwaltung führen. Nach Art. 17 GG sind als formlose Rechtsbehelfe die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde zugelassen.

Als einziger förmlicher Rechtsbehelf ist die Anrufung des Ausschusses zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten nach § 5 UK-VO durch die vber. Beb. möglich. Dieser Vermittlungsausschuß kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung (Ablehnung der UK-Stellung bzw. Widerruf der UK-Stellung) angerufen werden. Das Vermittlungsverfahren ist im einzelnen dargestellt im Teil II Abschn. 5.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Besonderheit beim Widerspruch gegen einen Einberufungsbescheid hinzuweisen. Dieser Rechtsbehelf hat ausnahmsweise aufschiebende Wirkung (= Suspensiveffekt), wenn er unter

Vorlage eines Bescheides über die UK-Stellung eingelegt und vom Kreiswehrersatzamt geprüft ist (§ 33 V S. 2). Diese Regelung hat in der Praxis bei den WE-Beh. keine Bedeutung.

4.3.3 Rechtsweg

Nach Art. 19 IV S. 1 GG steht jedem der Rechtsweg offen, wenn er durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 40 I S.1 VwGO). Das Wehrpflichtrecht gehört als Teil des besonderen Verwaltungsrechts zum öffentlichen Recht. Somit ist hier der Verwaltungsrechtsweg zugelassen (§ 32).

Nach § 42 II VwGO sind Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger klagebefugt ist. Das bedeutet, daß er geltend machen muß, durch einen VA oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

[26]

Voraussetzung für die Klagebefugnis sind mithin folgende Tatbestände:

- dem Kläger muß ein Recht zustehen und
- er muß in seinen Rechten verletzt sein.

Es ist deshalb zu prüfen, ob der WPfl, der Bed. Tr. und die vber. Beb. klagebefugt sind.

4.3.3.1 Zustehende Rechte

Die UK-Stellung dient ausschließlich der Verwirklichung öffentlicher Interessen (Interessen der Allgemeinheit) und nicht der Befriedigung von Einzelinteressen (Individualinteressen). Außerdem hat der Gesetz- und Verordnungsgeber den beteiligten Behörden ein Ermessen eingeräumt, ohne sie an eine bestimmte Rechtsfolge zu binden. Der vber. Beb. steht ein Auswahlermessen zu, d. h. sie kann entscheiden, ob sie einen UK-Vorschlag einreicht oder nicht (§ 2 II S. l UK-VO - wenn er begründet erscheint -). Den WE-Beh. ist ein Entschließungsermessen eingeräumt, d. h. sie können entscheiden, ob sie einen WPfl uk-stellen oder nicht (§ 13- »Kann«-Bestimmung-). Weder dem WPfl noch dem Bed.Tr. steht damit ein subjektives-öffentliches Recht zu**17**, d.h. sie haben keinen Anspruch auf

- die Einreichung eines UK-Vorschlages bei den WE-Beh. gegen die vber. Beb.

- die Aussetzung der Einberufung nach § 3 IV S.1 UK-VO gegen die WE-Beh.; hier wird der WPfl rein tatsächlich begünstigt
- die UK-Stellung gegen die WE-Beh.

Die vber. Beb. vertritt das öffentliche Interesse an der Ausübung der Tätigkeit durch den WPfl gegenüber der WE-Beh. Nach§ 13 i. V. m. § 1 I, II UK-VO steht ihr deshalb ein Vorschlagsrecht zu, d. h. sie ist dazu ermächtigt, Vorschläge einzureichen und damit das UK-Verfahren einzuleiten. Es handelt sich hierbei um die Zubilligung einer verfahrensrechtlichen Position, die im öffentlichen Interesse verliehen worden ist. Da die eigenen Interessen der vber. Beh. nicht geschützt sind, kann sie durch eine Entscheidung der WE-Beh. nicht unmittelbar betroffen sein.

Damit hat auch sie keinen Anspruch auf

- die Aussetzung der Einberufung nach § 3 IV S.1 UK-VO
- die UK-Stellung.

4.3.3.2 Rechtsverletzung

Dem WPfl, Bed.Tr. und der vber. Beh. stehen keine Rechte zu. Daher können sie durch die jeweiligen Entscheidungen nicht in ihren Rechten verletzt sein. Die Voraussetzungen für

die Klagebefugnis sind nicht erfüllt. Damit ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

[27]

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, ob die Ablehnung der UK-Stellung für den Wehrdienst den WPfl bzw. seinen Arbeitgeber in seinen Rechten verletzt, wie folgt entschieden:

»Bei der Entscheidung sind ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Das bedeutet, daß weder dem betroffenen dienstpflichtigen Arbeitnehmer noch seinem privaten Arbeitgeber ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf zusteht, daß eine UK-Stellung ausgesprochen wird. Sie können daher durch Ablehnung der UK-Stellung nicht im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO in ihren Rechten verletzt worden sein und sind deshalb insoweit nicht klagebefugt. «**18**

Nach § 114 VwGO sind Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden gerichtlich dahingehend nachprüfbar, inwieweit Ermessensüberschreitung oder Ermessensfehlgebrauch vorliegt. Da hier jedoch die Voraussetzungen für die Klagebefugnis nicht erfüllt sind, besteht auch kein gerichtlicher Rechtsschutz bei fehlerhaften Ermessensentscheidungen.

5 Widerruf der UK-Stellung

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufhebung der UK-Stellung sind in § 4 UK-VO geregelt.

5.1 Voraussetzungen für den Widerruf

Nach§ 4 I UK-VO ist die UK-Stellung zu widerrufen, wenn

- ihre Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere bei Aufgabe der Tätigkeit (Nr. 1)
- die Fortdauer der Voraussetzungen nicht bestätigt wird (Nr. 2).

Neben der Aufgabe der Tätigkeit können noch andere Gründe zum Wegfall der Voraussetzungen führen, z.B. das Ausscheiden des WPfl aus der Wehrüberwachung nach § 24 oder wenn der WPfl entbehrlich wird bzw. keine Störung mehr vorliegt.

Der Bed.Tr. oder der WPfl, der in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die UK-Stellung unmittelbar der WE-Beh. anzuzeigen (= Anzeigepflicht nach § 13 III). Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die ein aktives Handeln (=Tun) verlangt. Die Praxis zeigt, daß diese Pflicht kaum beachtet wird. Die Pflichtverletzung ist aber

keine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden könnte, weil sie nicht in die Bußgeldvorschrift des § 45 aufgenommen wurde.

Die vber. Beb. ist verpflichtet, bei länger dauernden UK-Stellungen innerhalb bestimmter Fristen die Fortdauer der Voraussetzungen für diese Wehrdienstausnahme durch eine Bestätigung nachzuweisen (= Nachweispflicht nach § 3 VI UK-VO). Ist diese Behörde zugleich Dienstherr oder Arbeitgeber des WPfl, obliegt ihr auch die Anzeigepflicht nach § 13 III.

5.2 Verfahren

Vor dem Widerruf soll die vber. Beh. angehört werden (§ 4 III UK-VO). Diese erhält damit die Möglichkeit zur Stellungnahme, um ggf. Gegenargumente vorbringen zu können. Eine Anhörung *kann* unterbleiben, wenn die vber. Beh. den Wegfall der Voraussetzungen selbst angezeigt hat.

Der Widerruf ist der vber. Beh. schriftlich mitzuteilen (§ 4 1 UK-VO). Hat eine oberste Bundesbehörde den UK-Vorschlag eingereicht, so ist für den Widerruf der UK-Stellung das BWVA zuständig. UK-Stellungen, die eine oberste Landesbehörde vorgeschlagen hat, werden von der zuständigen WBV widerrufen.

In allen anderen Fällen widerruft die UK-Stellung das KWEA, bei dem der WPfl uk-gestellt ist (§ 4 II UK-VO). Dies gilt jedoch nicht, wenn nach einem Wechsel in der Wehrüberwachung die Voraussetzungen für die UK-Stellung vor Zeitablauf wegfallen. Hier ist das KWEA für den Widerruf zuständig, das die UK-Stellung ausgesprochen hat (vgl. Abschn. IV Nr. 5 der Vfg. BWVA vom 16.07.74-WE 1.13-Az. 24-05-05).

5.3 Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten

Nach § 5 I UK-VO kann die vber. Beh. innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über den Widerruf der UK-Stellung den Ausschuß zum Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten bei der zuständigen WE-Beh. anrufen. Das Vermittlungsverfahren ist im einzelnen erläutert im Teil II Abschn. 5.

Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

BibTeX

Quellennachweis

1. Günter Hahnenfeld, Wehrpflichtgesetz (WPflG), 2. Auflage 1979, § 13 Rd.-Nr. 10a; Vfg. BWVA v. 26.06.81-WE 1-Az 24-05-05 an WBV 1-VI- Merkblatt.↩
2. Vfg. BWVA v. 16. 07. 74—WE 1.13—Az 24~05-05.↩
3. H. Reinfried / N. Steinebach, Die Bundeswehrverwaltung, 4. Auflage, Hamburg 1983, S. 42 ff.↩
4. Vgl. Bw-Schlüssel Nr. 1341↩
5. H. Wolff/O. Bachof, Verwaltungsrecht (VwR) Band I, 9. Auflage, München 1974, S. 188 ff. ↩
6. Ebd., S. 167 f. ↩
7. Vgl. vonMünch in H.-U. Erichsen/W. Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht (Allg. VwR), 4.Auflage, Berlin 1979, S. 5 ff.↩
8. H. Wolff/0. Bachof, VwR I, a.a.O., S. 170.↩
9. Ebd. S. 171.↩
10. Vfg. BWVA v. 18. 02. 83-WE-Az 11-71 = Ergebnisniederschrift über AL V Tagung 2/82, Nr. 12.↩

11. Nikolaus Steinebach, Verwaltungsbetriebslehre, Regensburg 1980, Rd.-Nr. 26, 27; Fischer-Lexikon, Band 8, Wirtschaft, S. 38 f.↩
12. Helmut Ploog, Einführung in die BWL, 3. Auflage, München 1979, S. 44 f.↩
13. Abschn. IV Nr. 1c AVV-Kräfteausgleich↩
14. Vfg. BWVA v. 27. AZ 24-05-05-WE 1.31-Az 24-05-05 und v. 12.12. 73-WE 1 31-Az 24-05-05.↩
15. H. Wolff/0. Bachof, VwR Band III, 4. Auflage, München 1978, § 138 Rd.-Nr. 11, zitiert BVerfGE 10.83.↩
16. Vgl. GünterHahnenfeld, WPflG, a.a.0., § 13 Rd.-Nr. 9, Fußnote zu § 3 III S. 1 UK-VO.↩
17. Vgl. Martens in H.-U. Erichsen/W. Martens, Allg. VwR, a.a.O., § 10 II 5.↩
18. Beschluss de 8. Senats v. 26.07.79-BVerwG-8 B 28.79 (BVerwGE 58, 244).↩